

Wasserkooperation Minden-Lübbecke



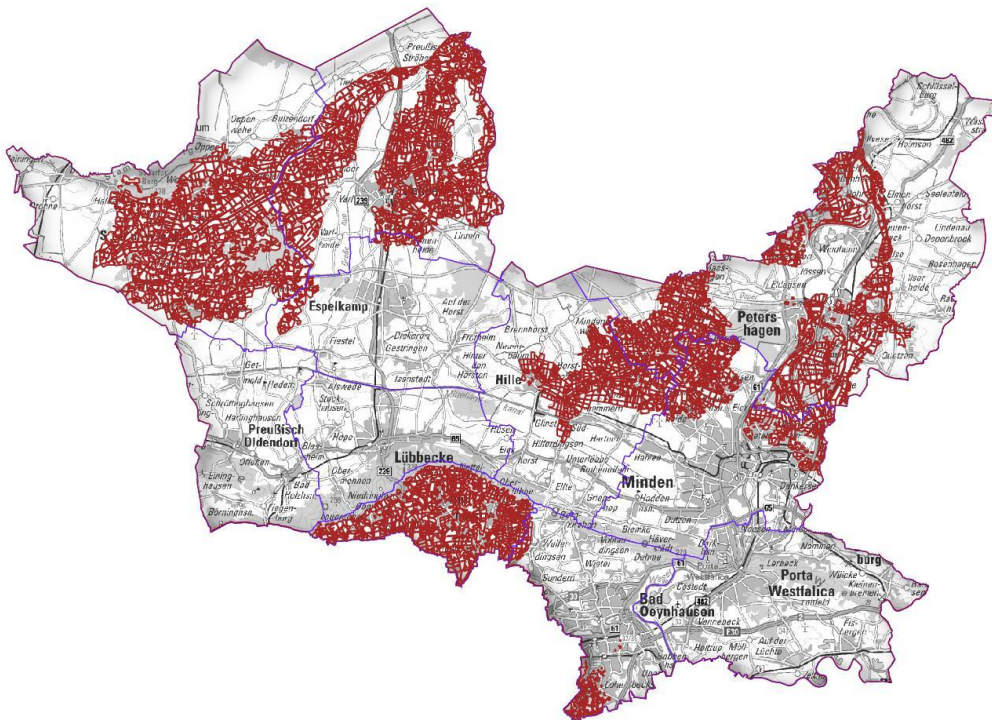
Neuausweisung nitratbelasteter „roter“ Gebiete

Am 1. Dezember 2022 ist die neue Landesdüngerverordnung NRW (LDüngVO NRW) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurden die nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete bzw. Feldblöcke aktualisiert. Während sich bei den eutrophierten Gebieten nur wenig verändert hat, haben sich die nitratbelasteten Gebiete deutlich ausgeweitet. Erstmals sind auch viele Dauergrünlandflächen betroffen. Die Neuausweisung wurde erforderlich, da die bisherige Methode der Binnendifferenzierung von der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht akzeptiert wurde. **Für NRW bedeutet das, dass die Fläche von bisher 163.580 ha nitratbelasteter Feldblöcke auf 507.394 ha angewachsen ist.** Das entspricht einer Vergrößerung um den Faktor 3,1.

Die nitratbelasteten Feldblöcke nach der neuen Kulisse für den Kreis Minden-Lübbecke sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Nitratbelastete Gebiete nach § 13a DüV (12/2022)

Minden-Lübbecke



Für die rot umrandeten Feldblöcke gelten i.d.R. für alle Kulturen inkl. Dauergrünland die zusätzlichen Auflagen nach § 13a DüV und nach Landesdüngerverordnung.

Rechtlich verbindlich sind allein die in der Landesdüngerverordnung nach § 2 Absatz 3 in den Detailkarten der Anlage 2 ersichtlichen Gebiete

Quelle: LANUV NRW
bearbeitet: LWK NRW

Ob Ihre Betriebsflächen innerhalb der Kulisse nitratbelasteter oder eutrophierter Feldblöcke liegen, können Sie feldblockscharf unter www.elwasweb.nrw.de in Erfahrung bringen. Wählen Sie hierzu die Karte aus, geben Ihre gewünschte Adresse oder den Ort im Suchfenster ein und klicken auf der linken Bildschirmseite unter „Karteninhalt“ den Punkt „Gebiete nach §5, §13a Düngerverordnung und §38a WHG“ an. Klappen Sie den Punkt mit einem Klick auf den nebenstehenden Pfeil auf und wählen den Punkt „Aktuell gültige Version der Gebiete nach §13a Düngerverordnung“ aus. Klappen Sie diesen Punkt auf und wählen den Punkt „Mit Nitrat belastete Gebiete (12/2022)“. Nach dem Aufklappen dieses Punktes wählen Sie „Betroffene Feldblöcke Stand 09/2022 innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete“ und die Kulisse erscheint auf dem Bildschirm. Für die Anzeige der eutrophierten Feldblöcke kann analog dazu vorgegangen werden. Ein aktueller Leitfaden zum Umgang mit ELWAS-WEB wird auch zukünftig auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NRW bzw. der Kreisstelle Minden-Lübbecke zu finden sein.

Die neuen Gebietskulissen sind außerdem betriebsindividuell im Düngeportal NRW unter:

Betriebsdaten → Schläge → Wechsel von „Tabelle“ auf „Karte (GIS)“ ab Dezember 2022 hinterlegt.

Darüber hinaus können Sie Fragen rund um die Gebietsausweisung an die zentrale Infostelle der Landwirtschaftskammer NRW richten. Senden Sie hierzu Ihre Anfrage per Email an:

gebietsausweisung@lwk.nrw.de

Weitere Informationen zur Gebietsausweisung nitratbelasteter Feldblöcke erhalten Sie in einer gemeinsamen **Online-Vortragsveranstaltung** der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Minden-Lübbecke / Herford-Bielefeld mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband am **Montag, den 12.12.2022 für Herford-Bielefeld** und am **Dienstag, den 13.12.2022 für Minden-Lübbecke** jeweils von 19 - 21 Uhr. Die Einladungen sind Ihnen bereits zugestellt worden.

Nitratbelastete Gebiete | Was gilt es zu beachten?

Folgende Vorgaben sind in nitratbelasteten Gebieten einzuhalten:

- Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngebedarf im Durchschnitt der roten Flächen
- **Schlagbezogene** N-Obergrenze von max. 170 kg N_{org}/ha für den Einsatz von organischen Düngemitteln
- Herstdüngung nur noch in Ausnahmefällen (Zweitfrüchte bei Aussaat bis 10.08.; Futterzwischenfrüchte mit Nutzung, Winterraps wenn N_{min} 0-60cm ≤ 45kg je ha jeweils bei Aussaat bis 15.09. und Getreidevorfrucht)
- Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland auf 60 kg Gesamtstickstoff pro ha
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor einer Sommerung (wenn diese im Frühjahr mit Stickstoff gedüngt werden soll)
- Sperrfrist für Festmist und Kompost vom 01.11. – 31.01. (drei Monate)
- Sperrfrist auf Dauergrünland/mehrwährigem Feldfutterbau vom 01.10. – 31.01.
- Nährstoffanalyse aller eingesetzter organischer Düngemittel (außer Festmist von Huf- und Klautieren) vor der Ausbringung
- **Alle drei Jahre verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Optimierung der Nährstoffeffizienz** (diese werden in der kommenden Zeit von der Landwirtschaftskammer angeboten).

Bestandsschutz bei gedüngten Flächen

Sollten Kulturen auf den jetzt neu betroffenen Flächen in diesem Herbst bereits gedüngt worden sein, gilt für diese Kulturen ein Bestandsschutz. Hier wurden die Düngebedarfsermittlungen bereits erstellt und die Herstdüngung ist bereits dokumentiert. Diese betroffenen Kulturen können noch nach den bisherigen Regeln zur Ernte gebracht werden (z.B. ist die 20% Reduktion der N-Düngung nicht erforderlich).

Eutrophierte Gebiete | Was gilt es zu beachten?

Folgende Vorgaben sind in eutrophierten Gebieten einzuhalten (Hinweise und Erklärungen zu eutrophierten Gebieten sind bei ELWAS-WEB mit enthalten):

- Nährstoffanalyse aller eingesetzter organischer Düngemittel (außer Festmist von Huf- und Klautieren) vor der Ausbringung.
- **Alle drei Jahre verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen mit Informationen zur Vermeidung von Phosphoreinträgen** (diese werden in der kommenden Zeit von der Landwirtschaftskammer angeboten).

Ansprechpartner: Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Stephan Grundmann 05741 3425-57 0162 3434748 stephan.grundmann@lwk.nrw.de

Claudia Schönfeldt 05741 3425-48 claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de

Christina Seidler 05741 3425-0 0163 7647627 christina.seidler@lwk.nrw.de

E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de

App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW

Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de